



OTIF/RID/RC/2015/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/1)

24. Dezember 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 8: Zukünftige Arbeiten

Diskussion über die Notwendigkeit eines harmonisierten Ansatzes für die schriftlichen Weisungen in Abschnitt 5.4.3 RID/ADR/ADN

Antrag Rumäniens

1. Rumänien hat den derzeitigen Wortlaut des Abschnitts 5.4.3 RID/ADR/ADN (schriftliche Weisungen) analysiert und festgestellt, dass eine Reihe unterschiedlicher Textformulierungen vorhanden sind, die nach Ansicht Rumäniens keine verkehrsträgerspezifischen Besonderheiten widerspiegeln.
2. Rumänien hat deshalb die Absicht, eine Diskussion über die Harmonisierung des Ansatzes für den Abschnitt 5.4.3 für alle drei Verkehrsträger vorzuschlagen.
3. Die schriftlichen Weisungen wurden in jüngster Zeit von der WP.15 nach beträchtlichen Anstrengungen verschiedener Delegationen geändert und mit einigen Änderungen auch für das RID und das ADN übernommen.
4. Rumänien war an den Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe beteiligt, welche die neuen schriftlichen Weisungen entworfen hat.
5. Gleichwohl wurden die in das ADR 2009 aufgenommenen neuen schriftlichen Weisungen in der ADR-Ausgabe 2011 und erneut 2015 geändert.

6. Da nicht der Wunsch besteht, eine Reihe unnötiger Änderungen in Angriff zu nehmen, wird im vorliegenden Dokument kein Vorschlag unterbreitet. Die Experten werden gebeten, ihre Erfahrungen zu einer Reihe von Fragen in Bezug auf den Inhalt des Abschnitts 5.4.3 für die verschiedenen Verkehrsträger zu teilen, um über Folgemaßnahmen zu entscheiden.
7. Die Schlussfolgerungen Rumäniens beruhen auf der Tatsache, dass der Text aus dem ADR in das RID und das ADN übernommen wurde, so dass dieser nun als gemeinsamer Text behandelt und so weit wie möglich harmonisiert werden sollte.
8. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, gemeinsame Anstrengungen der Binnenverkehrsträger zu unternehmen, um auf dieser Ebene zu einem gemeinsamen Verständnis des Themas zu gelangen.

Antrag

9. Rumänien möchte die Gemeinsame Tagung bitten, Harmonisierungsarbeiten für die drei Binnenverkehrsträger in Bezug auf die Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 und einigen anderen damit verbundenen Vorschriften (z.B. Pflichten der Beteiligten, besondere Schulung der Fahrzeugführer/Fahrzeugbesatzung) zuzustimmen.
10. Rumänien ist der Meinung, dass die Diskussion zumindest die folgenden Themen umfassen sollte:
 - a) Ein harmonisierter Ansatz für den Text in den Unterabschnitten 5.4.3.1 bis 5.4.3.4.
 - b) Ist die Pflicht der Fahrzeugführer/Fahrzeugbesatzung Maßnahmen zur ergreifen und/oder einzugreifen, in den Unterabschnitten 5.4.3.1 bis 5.4.3.3 deutlich zum Ausdruck gebracht? Sollte dies durch einen besonderen Absatz in Unterabschnitt 1.4.2.2 vervollständigt werden?
 - c) Sollte der ADR-Fahrzeugbesatzung Pflichten bei einem Unfall/Zwischenfall während einer Beförderung im Rahmen der Rollenden Landstraße oder einer Roll-on/Roll-off (RoRo)-Beförderung obliegen?
 - d) Ein harmonisierter Ansatz für die Überschrift und die Zwischenüberschrift auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen:

ADR: "Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall"
ADN: "Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall"
RID: "Maßnahmen bei einem Unfall oder Zwischenfall, der gefährliche Güter erfasst oder zu erfassen droht".
 - e) Ein harmonisierter Ansatz für den Einleitungssatz zu den zu ergreifenden Maßnahmen auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen:

ADR: "Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können"

ADN: "Bei einem Unfall oder Zwischenfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Besatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können"

RID: "Bei einem Unfall oder Zwischenfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Triebfahrzeugführer folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können^{a)}".

- f) Ist die Fußnote a auf der Seite 1 der schriftlichen Weisungen gemäß RID ("Vorgaben auf Grund eisenbahnrechtlicher oder -betrieblicher Vorschriften sind zu beachten") wirklich von Bedeutung?
- g) Der Widerspruch zwischen den Vorschriften in Unterabschnitt 5.4.3.4 und der Bem. 2 auf der Seite 3 der schriftlichen Weisungen bezüglich der Möglichkeit des Beförderers, den Inhalt der Spalte (3) zu verändern.
- h) Sind die Bemerkungen 2 und 3 auf der Seite 3 der schriftlichen Weisungen wirklich erforderlich?
- i) Die Unstimmigkeiten zwischen den Vorschriften und den in Spalte (2) beschriebenen Gefahreigenschaften.
- j) Die Notwendigkeit, die Ausrüstung für den persönlichen und den allgemeinen Schutz in den schriftlichen Weisungen zusammenfassend zu beschreiben.
- (i) Im ADN werden Querverweise auf die Tabellen A und C verwendet:
1. Gibt es eine Möglichkeit, die Informationen in den Tabellen A und C auf der letzten Seite der schriftlichen Weisungen zusammenfassend auszudrücken?
 2. Ist bei einem Unfall oder Zwischenfall Zeitersparnis von Bedeutung? Wäre es deshalb nicht nützlicher, die Informationen über die Ausrüstung direkt in den schriftlichen Weisungen und nicht im Übereinkommen zu suchen?
- (ii) RID:
1. Es gibt keine besonderen Angaben über die Verwendung der Ausrüstung für den persönlichen Schutz, die sich auf dem Führerstand befinden muss.
 2. Welche besonderen nationalen Vorgaben enthalten Ergänzungen zur Ausrüstung (siehe Fußnote a auf Seite 4)? Ist diese Fußnote tatsächlich erforderlich?
- (iii) ADR: Die Aufzählung der Ausrüstung ist erschöpfend, sollte aber vielleicht in Bezug auf folgende Aspekte klargestellt werden:
1. Ist die Größe des Auffangbehälters, der Schaufel und der Kanalabdeckung von Bedeutung?
 2. Welche technischen Lösungen können bezüglich der Form und des Materials der Kanalabdeckung in Betracht kommen?
- k) Der Einfluss der Telematik auf die schriftlichen Weisungen:
- (i) Ist es möglich, elektronische Einrichtungen (Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones) für das Lesen der schriftlichen Weisungen zu verwenden?
- (ii) Ist es weiterhin erforderlich, über gedruckte schriftliche Weisungen zu verfügen?
- l) Die Auswirkungen der Fortentwicklung der Klasse 9 und der künftigen unterschiedlichen Gefahrzettel für die Klasse 9 auf die schriftlichen Weisungen.

11. Verschiedene interessante Gedanken könnten für die verschiedenen Verkehrsträger analysiert werden:
 - a) ADN: Die Vorschriften des Absatzes 1.3.2.2.5.
 - b) Die Vorschriften des Absatzes 1.4.2.2.6 RID, der auch für das ADR vorgeschlagen wird, werden möglicherweise den Absatz 1.4.2.2.1 g) ADN verändern.
 12. Sollten die vom Personal zu treffenden Maßnahmen durch praktische Übungen im Rahmen der Schulung abgedeckt werden?
 13. Diese Diskussion könnte zur Entwicklung einiger gemeinsamer Grundsätze und Ansätze führen.
-